

FORUM FÜR FACHSPRACHEN-FORSCHUNG

FORUM FÜR
FACHSPRACHEN-
FORSCHUNG



**Basiswissen deutsches Recht
für Übersetzer**

Mit Übersetzungsübungen
und Verständnisfragen

Ingrid Simonnæs

F Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Ingrid Simonnæs
Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer



Forum für Fachsprachen-Forschung

Hartwig Kalverkämper (Hg.)

in Zusammenarbeit mit Klaus-Dieter Baumann

Band 122

Ingrid Simonnæs

Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer

Mit Übersetzungsübungen und Verständnisfragen

FFrank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISBN 978-3-7329-0133-3
ISSN 0939-8945

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2015. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.
Printed in Germany.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
Danksagung.....	11
Abbildungsverzeichnis.....	13
Teil I – Translationswissenschaftliche Grundlagen – theoretischer Abriss.....	15
1 Allgemeines	15
2 Rechtstexte.....	19
3 Rechtswissen und Übersetzen.....	20
Weiterführende Literatur (Auswahl)	27
Teil II – Juristische Grundlagen.....	31
1 Allgemeines	31
2 Kleine Rechtsgeschichte – deutsches Recht	33
3 Rechtsordnung	35
Übungsteil zu Abschnitt 3.....	43
Verständnisfragen.....	43
4 Sachgebiete des Rechts.....	44
5 Öffentliches Recht	45
5.1 Allgemeines.....	45
5.2 Staats- und Verfassungsrecht	45
5.2.1 Staatsorgane.....	46
5.2.1.1 Legislative	47
5.2.1.2 Exekutive.....	48
5.2.1.3 Judikative.....	50
5.2.1.3.1 Bundesverfassungsgericht	51
5.3 Rechtsweg – nationaler Rechtsweg – Gerichtsbarkeit	52
5.3.1 Instanzenzug/Rechtsmittelzug – Berufung und Revision	53
5.3.1.1 Instanzenzug in Zivilsachen	57
5.3.1.2 Allgemeines zum Zivilverfahren.....	58
5.3.1.3 Übersicht über den Verlauf des Zivilverfahrens	59
5.3.1.4 Allgemeines zum Strafverfahren.....	64
5.3.1.5 Instanzenzug in Strafsachen	64
5.3.1.6 Übersicht über den Verlauf des Strafverfahrens	67
Übungsteil zu Abschnitt 5.....	78
Verständnisfragen.....	78

Kollokationen	78
Übersetzungsübung	80
6 Privatrecht	81
6.1 Allgemeines zum Bürgerlichen Recht	81
6.2 Erstes Buch des BGB	83
6.2.1 Rechtssubjekt	83
6.2.2 Rechtsfähigkeit	84
6.2.3 Geschäftsfähigkeit	85
6.2.4 Willenserklärung	86
6.2.5 Rechtsgeschäft	86
6.2.6 Formerfordernisse bei Willenserklärungen	87
6.2.7 Stellvertretung	89
6.2.7.1 Gliederung der Vertretungsmacht	89
6.2.7.2 Vertretung ohne Vertretungsmacht	90
6.2.8 Verjährung	90
Übungsteil zu Abschnitt 6.2	92
Verständnisfragen	92
Kollokationen	92
Übersetzungsübung	93
6.3 Zweites Buch des BGB – Recht der Schuldverhältnisse	94
6.3.1 Allgemeines zum Schuldverhältnis	95
6.3.2 Leistungsort	96
6.3.3 Leistungszeit	96
6.3.4 Leistungsstörungen	96
6.3.4.1 Leistungsverzögerung	98
6.3.4.2 Annahmeverzug	98
6.3.4.3 Schlechtleistung	98
6.3.5 Zession/Abtretung	99
6.3.6 Schuldübernahme	100
6.3.7 Bürgschaft	101
6.3.8 Schadenersatz	103
6.3.8.1 Verschuldenshaftung	103
6.3.8.2 Deliktshaftung	103
6.3.8.3 Gefährdungshaftung	105
Übungsteil zu Abschnitt 6.3	106

Verständnisfragen.....	106
Kollokationen	106
Übersetzungsübung	106
6.4 Typische Schuldverhältnisse	108
6.4.1 Allgemeines.....	108
6.4.2 Kauf	111
6.4.2.1 Mängel.....	112
6.4.2.2 Mängelrüge.....	113
6.4.3 Tausch	113
6.4.4 Schenkung	113
6.4.5 Miete.....	113
6.4.6 Pacht	114
6.4.7 Leihe.....	114
6.4.8 Darlehen	115
6.4.9 Arbeitsvertrag	116
Übungsteil zu Abschnitt 6.4.....	118
Verständnisfragen.....	118
Kollokationen	118
Übersetzungsübung	119
6.5 Drittes Buch des BGB – Sachenrecht.....	120
6.5.1 Allgemeines.....	120
6.5.2 Gliederung der dinglichen Rechte.....	120
6.5.3 Definition und Einteilung von Sachen	121
6.5.3.1 Grundstück	121
6.5.3.2 Bewegliche Sache.....	121
6.5.3.3 Vertretbare vs. Nicht-vertretbare Sache	121
6.5.4 Besitz.....	122
6.5.5 Eigentum	123
6.5.5.1 Eigentumserwerb.....	124
6.5.5.1.1 Eigentumsübertragung.....	124
6.5.5.1.2 Ersitzung.....	125
6.5.5.1.3 Gutgläubiger Erwerb.....	125
6.5.6 Beschränkte dingliche Rechte	126
6.5.6.1 Nießbrauch	128
6.5.6.2 Pfandrecht.....	128

6.5.6.2.1 Grundpfandrechte.....	130
6.5.6.2.2 Fahrnispfandrechte.....	130
Übungsteil zu Abschnitt 6.5.....	132
Verständnisfragen.....	132
Kollokationen.....	132
Übersetzungsübung.....	133
6.6 Viertes Buch des BGB – Familienrecht.....	135
6.6.1 Eherecht.....	135
6.6.2 Kindschaftsrecht.....	136
Übungsteil zu Abschnitt 6.6.....	139
Verständnisfragen.....	139
Kollokationen.....	139
Übersetzungsübung.....	140
6.7 Fünftes Buch des BGB – Erbrecht.....	141
Übungsteil zu Abschnitt 6.7.....	147
Verständnisfragen.....	147
Kollokationen.....	147
Übersetzungsübung.....	148
7. Handels- & Gesellschaftsrecht.....	149
7.1 Allgemeines.....	149
7.2 Allgemeines zum Gesellschaftsrecht.....	150
7.3 Handelsgesellschaften laut HGB.....	152
7.3.1 Allgemeines zu den Handelsgesellschaften des HGB.....	152
7.3.2 Handelsgesellschaften laut Spezialgesetzen.....	157
7.3.2.1 Aktiengesellschaft – Allgemeines.....	157
7.3.2.2 Wichtige Details zur AG.....	158
7.3.2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Allgemeines.....	159
7.3.2.4 Wichtige Details zur GmbH.....	159
Übungsteil zu Abschnitt 7.....	165
Verständnisfragen.....	165
Kollokationen.....	165
Übersetzungsübung.....	166
Literatur zu Teil I.....	169
Literatur zu Teil II.....	175
Stichwortregister.....	179

„[...] le droit étranger ne s'apprend pas par l'étude d'un vocabulaire juridique.“

(Kisch zitiert in G. Samuel (1998: 825)

„Recht braucht Sprache als Medium. Auf Sprache gründet unsere Rechtsordnung. Sprache formt Rechtstexte und Rechtssysteme.“

(Luttermann 1999: 336)

Vorwort

Zielsetzung dieses Buches ist die Vermittlung von Basiswissen über das gegenwärtige Recht der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden ‚deutsches Recht‘) für Übersetzer. Das Basiswissen soll dem Übersetzer(kandidaten) als Anregung dienen, sein juristisches Wissen zu erweitern und umzusetzen, wenn er deutsche Rechtstexte in seine Zielsprache zu übersetzen hat.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile: Teil I befasst sich mit den translationswissenschaftlichen, Teil II mit den juristischen Grundlagen. Querverweise sind an geeigneter Stelle eingearbeitet.

Der eher theoretisch orientierte Überblick in Teil I ist bewusst kurz gehalten, enthält jedoch für den interessierten Leser Hinweise auf weiterführende Literatur.

Teil II ist umfassend gestaltet, da juristisches Wissen für den Rechtsübersetzer als unabdingbar gesehen wird. Hier werden an vielen Stellen die verbalen Ausführungen in Grafiken veranschaulicht. Zur Selbstkontrolle sind in regelmäßigen Abständen Verständnisfragen sowie kürzere Übersetzungsübungen für Unterrichtszwecke eingebaut, von denen die Lehrkraft je nach Zielsprache ausgehen kann, wobei sprachspezifische Texte/Textauszüge (Paralleltexte) herangezogen werden sollten.

Das Herausarbeiten von spezifischen Unterschieden zu einer besonderen nationalen Rechtsordnung wurde bewusst ausgeklammert, damit das Lehrbuch einem Adressatenkreis mit verschiedenen fremdsprachlichen Rechtsordnungen als Grundlage dienen kann.

Bergen, im November 2014

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei Professor Dr. Hartwig Kalverkämper für die Aufnahme dieser Arbeit in die von ihm betreute Reihe *FFF – Forum für Fachsprachen-Forschung*, bedanken.

Ein besonderer Dank geht weiter an Rechtsanwältin Dr. Beate Paintner und Rechtsanwalt Florian Paintner von der Rechtsanwältin Paintner PartG mbB (Landshut) für ihre Bereitschaft, Teil II dieses Buches auf das korrekte Verständnis der ausgewählten Stellen des deutschen Rechts kritisch durchzulesen.

Frau Dr. Karin Timme vom Frank & Timme Verlag sei für die gute Zusammenarbeit bei der zügigen Fertigstellung des Manuskriptes gedankt.

Dank gebührt nicht zuletzt dem Institut für Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation, NHH – Norges Handelshøyskole (Bergen/Norwegen), für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung dieses Buches.

Trotz sorgfältigen Arbeitens dennoch vorkommende Unzulänglichkeiten liegen selbstverständlich ausschließlich in meiner Verantwortung.

Ingrid Simonnæs

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	<i>'strates discursives'</i>	23
Abbildung 2	Übersetzungskompetenz	25
Abbildung 3	Untergliederung der deutschen Rechtsordnung.....	36
Abbildung 4	Rechtsordnung – national, international und supranational.....	36
Abbildung 5	Ablauf der Rechtssetzung innerhalb der EU	37
Abbildung 6	Polyhierarchisches Begriffssystem von Recht.....	38
Abbildung 7	Formen von Rechtsquellen	41
Abbildung 8	Dreiteilung der Staatsgewalt auf Bundesebene.....	47
Abbildung 9	Gang des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene	49
Abbildung 10	Gliederung der Rechtspflege	50
Abbildung 11	Beispiel für eine Rechtsmittelbelehrung.....	55
Abbildung 12	Instanzenzug (allgemein).....	56
Abbildung 13	Gliederung der ordentlichen Gerichte nach Landes- bzw. Bundesebene	56
Abbildung 14	Instanzenzug bei den Zivilgerichten	58
Abbildung 15	Übersicht über den Verlauf eines Zivilverfahrens (1. Instanz) – vereinfachte Darstellung.....	60
Abbildung 16	Auszug aus dem Informationsblatt über Prozesskostenhilfe.....	61
Abbildung 17	Mustertext – Beispiel für eine Klageschrift.....	63
Abbildung 18	Gegenüberstellung von Maximen für Zivil- und für Strafverfahren.....	66
Abbildung 19	Instanzenzug bei den Strafgerichten.....	66
Abbildung 20	Übersicht über den Verlauf eines Strafverfahrens (in 1. Instanz) – vereinfachte Darstellung.....	68
Abbildung 21	Strafformen laut §§ 38–45b StGB	69
Abbildung 22	Muster für eine Anklageschrift (Auszug).....	71
Abbildung 23	Muster für einen Strafbefehl.....	73
Abbildung 24	Makrostruktur eines deutschen Urteils	75
Abbildung 25	Mustertext – Beispiel für Makrostruktur	77
Abbildung 26	Hauptgliederung des BGB in Bücher	82
Abbildung 27	Gliederung von Rechtssubjekten	84
Abbildung 28	Entstehung der Rechtsfähigkeit	84
Abbildung 29	Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen	85
Abbildung 30	Gliederung von Rechtsgeschäften	87
Abbildung 31	Formen der Formerfordernis bei Willenserklärungen.....	87
Abbildung 32	Gliederung der Stellvertretung.....	90
Abbildung 33	Grundlage für die Entstehung von Schuldverhältnissen.....	97
Abbildung 34	Rechtsgeschäftliche Forderungsabtretung.....	99
Abbildung 35	Beispiel für Forderungsübergang kraft Gesetzes.....	99

Abbildung 36	Formen des Schuldnerwechsels.....	100
Abbildung 37	Formen der Bürgschaft.....	101
Abbildung 38	Mustertext – Auszug aus Bürgschaftsformular	102
Abbildung 39	Formen der Haftung	105
Abbildung 40	Mustertext – Vertrag über selbstschuldnerische Bürgschaft ...	107
Abbildung 41	Mustertext – Beispiel für Allgemeine Geschäftsbedingungen aus dem Internet	110
Abbildung 42	Typen von schuldrechtlichen Verträgen.....	110
Abbildung 43	Kaufvertrag.....	112
Abbildung 44	§ 535 BGB Miete	114
Abbildung 45	§ 581 BGB Pacht	114
Abbildung 46	§ 598 BGB Leihe.....	115
Abbildung 47	§ 607 BGB Darlehen	115
Abbildung 48	Mustertext – Auszug aus einem Arbeitsvertrag aus dem Internet	117
Abbildung 49	Gliederung der dinglichen Rechte.....	120
Abbildung 50	Gliederung von Gegenständen	122
Abbildung 51	Dingliche Rechte an Sachen.....	122
Abbildung 52	Formen des Eigentumserwerbs	124
Abbildung 53	Gliederung der beschränkten dinglichen Rechte	127
Abbildung 54	Gliederung der Nutzungen	128
Abbildung 55	Gliederung der Pfandrechte – Kriterium: Entstehungsart	129
Abbildung 56	Gliederung der Pfandrechte – Kriterium belasteter Gegenstand	129
Abbildung 57	Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz.....	137
Abbildung 58	Auszug aus einem EuGH Urteil.....	140
Abbildung 59	Testamentsarten nach deutschem Recht – allgemein.....	143
Abbildung 60	Testamentsarten nach deutschem Recht für Ehegatten.....	144
Abbildung 61	Wortlaut einer gegenseitigen Einsetzung.....	145
Abbildung 62	Mustertext Erbschein.....	146
Abbildung 63	Gesellschaften – gegliedert nach Zweck und Form	151
Abbildung 64	Unternehmensformen.....	152
Abbildung 65	Gesellschaften – Vergleich von BGB-Gesellschaft, OHG und KG in wichtigen Punkten.....	156
Abbildung 66	Wichtige Merkmale der Rechtsform von Unternehmungen (Auswahl).....	162
Abbildung 67	Mustertext – Auszug aus einem Gesellschaftsvertrag	164
Abbildung 68	Vergleich von Bekanntmachung in zwei Sprachen	167

„Le vere difficoltà di traduzione sono dovute [...] al fatto che il rapporto tra parola e concetto non rimane uguale a se stesso in tutte le lingue giuridiche.“
Sacco (1994: 481f.)

„Translating terms in legal documents consists in strategically choosing relevant parts of the complex conceptual knowledge represented in the source text in order to present the aspects exactly relevant for this text in the target text situation.“
Engberg (2014)

Teil I – Translationswissenschaftliche Grundlagen – theoretischer Abriss

1 Allgemeines

Fachtexte, und unter ihnen insbesondere die der Rechtswissenschaft zuzuordnenden Texte (im Folgenden ‚Rechtstext‘), stellen besondere Anforderungen an den Übersetzer.¹ Über welche Kompetenzen sollte der Übersetzer verfügen, damit er adäquate Übersetzungen erstellen kann? Bei Zugrundelegung eines häufig benutzten Modells zur aus verschiedenen Subkompetenzen bestehenden Übersetzungskompetenz² (s. Abb. 2), ist zwar seine linguistische Kompetenz sowohl in Ausgangssprache (AS) als auch Zielsprache (ZS) zentral, aber bei weitem nicht ausreichend. Die linguistische Kompetenz umfasst das Wissen über die Sprachkonventionen mit Bezug auf sowohl lexikalische bzw. terminologische, syntaktische, syntagmatische und textuelle Ebene in beiden Sprachen. Die lexikalische Ebene der Rechtssprache stellt dabei anerkanntermaßen eine besondere Herausforderung dar, da sie der Form nach Gemeinsamkeiten mit der Gemeinsprache haben kann, während ihre Begriffe inhaltlich von dieser abwei-

¹ Hier und im Folgenden wird einfachheitshalber immer das generische Maskulinum verwendet.

² Stellvertretend für viele u.a. Schäffner 2004.

chen (Wassermann 1979: 118). So wird im BGB beispielsweise klar unterschieden zwischen ‚Besitz‘ und ‚Eigentum‘ (s. unten 6.5.4 und 6.5.5); im Strafrecht enthält die Definition von ‚Mord‘ zusätzliche Merkmale, die von der gemeinsprachlichen Wörterbuchdefinition „vorsätzliche Tötung eines oder mehrerer Menschen aus niedrigen Beweggründen“ (Duden) abweicht. Im Familienrecht ist ‚Vater‘ nicht nur derjenige, der das Kind gezeugt hat, in juristischem Zusammenhang kommt der relevante Aspekt der Unterhaltsverpflichtung (§ 1615d BGB) hinzu. Diese Gemeinsamkeiten mit der Gemeinsprache führen zu der (fälschlichen) Erwartung, dass Rechtstexte und somit deren Übersetzungen allgemein verständlich sein sollten. Aber Rechtstexte sind in erster Linie Fachtexte zwischen Fachleuten, und Verständnisschwierigkeiten beim Laien-Empfänger sind anders zu lösen als durch ein Ausweichen auf gemeinsprachliche Formulierungen.³

Die zweite wichtige Subkompetenz ist die des Fachwissens über die jeweilige AS-Rechtsordnung und ZS-Rechtsordnung⁴, das er in Grundzügen besitzen bzw. sich von Fall zu Fall aneignen muss, wobei dann seine Recherchierkompetenz zum Tragen kommt. Grundzüge dieses Fachwissens werden in Teil II dieses Buches näher beschrieben.

Für die textuelle Kompetenz und Transferkompetenz wiederum ist es beispielsweise wichtig, dass sich der Übersetzer des eventuellen Unterschieds in der Makrostruktur einer Klageschrift oder anderer Prozessakten im Klaren ist. Gemäß mehrheitlich vertretener Auffassung in der übersetzungswissenschaftlichen

³ Vgl. auch Simonnaes (2005), in der das Verstehen (die Verständlichkeit) von Rechtstexten zwischen Fachmann und Laie näher untersucht wird und für das hierfür herangezogene monolinguale Korpus nachgewiesen werden kann, dass in letztinstanzlichen Urteilen der Bedarf an „gemeinsprachlichen“ Formulierungen (*in concreto* „Paraphrasen“) entfällt, da die Kommunikation dort eindeutig von Fachmann zu Fachmann stattfindet. Per Analogie kann das gleiche für die interlinguale Übersetzung behauptet werden.

⁴ Auf Fälle von Übersetzungen innerhalb einer Rechtsordnung, wie beispielsweise in der Schweiz oder in Belgien, mit verschiedenen Amtssprachen mit gleicher Gültigkeit, wird hier abgesehen.

Literatur (beispielsweise Fleck (1998), Thormann 2011 m.w.N.) ist die Makrostruktur im ZT beizubehalten.⁵

Durch Gegenüberstellung von Prozessakten und anderen Rechtsurkunden in Ausgangs- und Zielkultur wird der Übersetzer auch auf gängige Kollokationen stoßen, die er für die (Re)Produktion des ZT gebrauchen kann/sollte. Wenn auch nicht direkt auf das Übersetzen von Rechtstexten bezogen, so weist Newmark bereits 1981 darauf hin, dass Kollokationen für den Übersetzer eine besondere Herausforderung darstellen.⁶ Ähnlich argumentiert auch Bartsch (2004: 20, zitiert in Patiño 2011), dass es in einer Fachkommunikation nicht ausreicht, nur die relevante Terminologie (Fachwortschatz) erworben zu haben und diese zu beherrschen, sondern dass der Schlüssel zur Bewältigung fachkommunikativen Handelns in der Beherrschung der fachgebietspezifischen Kollokationen liege. *Mutatis mutandis* gilt seine Erkenntnis auch für Übersetzungen, da diese zur Fachkommunikation gehören und dabei unabhängig von der Zielsprache sind.⁷ ‚Kollokation‘ wird einerseits im Sinne von Wörtern gebraucht, die häufig in einer gewissen Umgebung – dem Kontext – gemeinsam vorkommen, was Hausmann (2004) den computerlinguistischen Kollokationsbegriff nennt. Andere bezeichnen

⁵ Eine gegenteilige Auffassung über die Beibehaltung der Makrostruktur aus dem AT vertritt Harvey (2012). Sein Beispiel bezieht sich allerdings auf Vertragstexte. Er argumentiert dafür, dass wegen ihrer Funktion, durch die Übersetzung Rechtswirksamkeit in der Zielrechtsordnung zu erzeugen („la traduction est destinée à créer des effets de droit“; op.cit.: 39) Hervorhebung von der Verf.), solche Rechtstexte auf textueller Ebene an deren Sprachkonventionen anzupassen seien. Ausschlaggebend sei für die Wahl der Übersetzungsstrategie der Zweck des Zietextes. (op.cit.: 40).

Für Gesetzestexte im EU-Recht gilt die Beachtung der Makrostruktur ohne Einschränkung: „its [= the TL law] should not be adapted to that of national legislation.“ (Chromá 2004: 205). Dies hängt damit zusammen, dass die Gesetzestexte im EU-Recht als gleichwertige Versionen angesehen werden und nicht als Übersetzung.

⁶ “[The translator] will be ‘caught’ every time, not by his grammar, [...] not by his vocabulary, [...] but by his unacceptable or improbable collocations.” (1981: 180; Hervorhebung der Verf.)

⁷ Vgl. Heid (2001: 788) “Collocational word combinations are a problem for translation because, although many collocations of a foreign language are transparent so far as understanding is concerned and do not cause trouble in translation into one’s mother tongue, it is impossible most of the time to ‘guess’ the right word combinations when translating into a foreign language.” (Hervorhebung der Verf.)

dieses Phänomen auch als ‚Kookkurrenz‘ (beispielsweise Houbert 2012)⁸. Andererseits gibt es aber auch den sogenannten „basisbezogenen“ Kollokationsbegriff (Hausmann 2004). Diese Art von Kollokationen gehört zu den Phraseologismen.⁹

Für letztere liegen für die deutsche Rechtssprache Studien von Kjær (1991, 2007) vor, wobei sie eine weitere Unterteilung vornimmt in (1) semantisch transparente Mehrworttermini wie ‚bewegliche Sachen‘, ‚rechtliches Gehör‘, ‚elterliche Sorge‘ usw., (2) aus Substantiv und Verb bestehende Fachwendungen wie ‚einen Vertrag eingehen‘, ‚ein Urteil erlassen‘, bei denen ein Rechtsterminus gebräuchlicher Weise mit einem spezifischen Verb kombiniert wird, darunter auch besonders Funktionsverbgefüge, in denen das Verb tendenziell semantisch leer ist, wie ‚Klage erheben‘, ‚Revision einlegen‘, aber auch in der Kombination Präposition + Substantiv + Verb, z.B. ‚in Kraft treten‘ oder ‚in Verzug kommen‘.

Voraussetzung dabei für die hier zugrunde gelegte engere Definition von ‚Kollokation‘ ist, dass eines der Bestandteile (in der Regel) ein als *terminus technicus* einstuftbares Substantiv ist, beispielsweise ‚Berufung‘ im Sinne von einem Rechtsmittel; es kann sich aber auch um ein spezifisches in der Rechtssprache mit besonderer Bedeutung verwendetes Verb drehen wie ‚anrufen‘ in Kombination mit ‚ein Gericht anrufen‘ oder die Kookkurrenz von Adjektiv und Substantiv wie ‚höhere Gewalt‘ oder ‚rechtliches Gehör‘. In diesem Sinne werden im Folgenden Beispiele für Kollokationen aufgeführt.

⁸ Houbert tut dies 2012 mit Blick auf Kollokationen/Kookkurrenzen („collocation“ et „cooccurrence“ [...] dans le sens très large d’association habituelle de deux termes ou plus“ (op.cit.: 187) und deren (erwünschten) Platz in zweisprachigen Wörterbüchern.

⁹ Vgl. folgende Definition: “One way of describing collocation is to say that the choice of one word conditions the choice of the next, and of the next again.” (Sinclair et al. 1970: 19), wobei Patiño (2014: 120) jedoch mit Recht auf die Tatsache hinweist, dass es in der *scientific community* unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, was als Kollokation zu kategorisieren wäre und wo der Unterschied zwischen Kollokation, Idiom und phraseologischer Einheit verläuft. Patiño selbst legt die Definition von Bartsch (2004: 76) zugrunde: “lexically and/or pragmatically constrained recurrent co-occurrences of at least two lexical items which are in a direct syntactic relation with each other.”

Vgl. Hausmann (2004; seine Beispiele beziehen sich jedoch ganz überwiegend auf die Gemeinsprache.

Bei fehlender Übereinstimmung zwischen Rechtsbegriffen der AS-Rechtsordnung und ZS-Rechtsordnung schließlich, was bei kulturgebundenen Realien (beispielsweise bei Gerichtsbezeichnungen)¹⁰ häufig der Fall ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Überbrückung, die in der Literatur allerdings unterschiedlich gesehen werden. Betrachtet man solche Namen unter dem Aspekt von Eigennamen, ist Unübersetzbarkeit die logische Folge davon. Für den ZS-Empfänger ergibt dies jedoch eine wenig akzeptable Lösung und eine ZS-Übersetzung, die durch die AS-Begriffe als „Fremdelemente“ unverständlich zu bleiben riskiert. Häufig wird daher empfohlen, lieber auf einen Oberbegriff zu rekurrieren, gegebenenfalls unter Beibehaltung der Originalbezeichnung in Klammern zwecks Referenzbezugs. Bei Texten, deren Übersetzungsziel der Rechtsvergleichung dient, können auch Fußnoten als Explikationen hinzugefügt werden.

2 Rechtstexte

Unter ‚Textsorte‘ wird laut gängiger Auffassung eine Menge von Texten verstanden, die gewisse gemeinsame Eigenschaften haben, die wiederum typisch für eine spezifische Textgattung (Texttyp) sind, so beispielsweise Adamzik (2001: 21). Der Begriff ‚Rechtstext‘ deckt Textsorten wie Gesetzestexte, Prozessakten, Rechtsprechung (Urteile, Beschlüsse), Texte von Behörden usw. ab (beispielsweise Weisflog 1996; Busse 2000; Stolze 2014). Von besonderem Interesse sind dabei Texte, durch die Rechte und Pflichten geregelt werden, wie z.B. Gesetze, Verträge, Schenkungen usw. Ihr wichtiges Kennzeichen ist, dass sie performative Kraft haben, d.h. dass durch sie ein Rechtszustand begründet, aufgehoben oder abgeändert wird. Für die Übersetzungsmethode solcher Texte gilt, dass sie wegen ihrer Kulturgebundenheit (Gebundenheit an die AS-Rechtsordnung) primär AS-gerichtete Texte (*sensu* Neubert 1968) sind. Zusätzlich spielt dabei die Funktion der ZS-Übersetzung eine wichtige Rolle, abhängig davon, ob der Übersetzung

¹⁰ Vgl. die nützliche Übersicht über die Übersetzung von deutschen Gerichtsbezeichnungen ins Italienische, Englische, Französische und Spanische (Stolze 2014: 75).
S. auch <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/373544/publicationFile/181440/Gerichtsbezeichnungen.pdf> <31.10.14>

Rechtsverbindlichkeit zuerkannt wird oder ob die Übersetzung nur als Information über die AS-Rechtslage dienen soll (Sandrini 1999).

3 Rechtswissen und Übersetzen

Es gilt als Allgemeingut, dass für das Übersetzen von Fachtexten das betreffende Fachwissen eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Übersetzung ist (s. Abb. 2). Für die Erschließung der Textbedeutung, gilt, wie schon frühzeitig von Viehweger (1988: 20) im Rahmen seiner Untersuchungen zur sich in den 80er Jahren entwickelnden Fachtextlinguistik festgestellt wurde, dass „[e]nzyklopädisches Wissen [...] eine *conditio sine qua non* für die Analyse von Fachtexten [...] zu sein scheint.“ (Kursivierung im Original). Für Rechtstexte als Untergruppe von Fachtexten gilt das gleiche. Ein Beispiel mag dies bereits an dieser Stelle verdeutlichen: Kontext: In einem Erbverfahren wird die Übersetzung von einem Erbschein über eine in Deutschland verstorbene Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit benötigt. Im Erbschein, der vom zuständigen Amtsgericht erteilt wird, heißt es u.a. „Es wird bezeugt, dass der Erbschein in Anwendung deutschen Rechts kraft Rückverweisung aus einer ausländischen Rechtsordnung erteilt ist.“ (s. Abb. 62). Das erforderliche Sachwissen bezieht sich auf das internationale Privatrecht, welches die Regeln darüber enthält, „welches Recht zur Abwicklung und Entscheidung im Einzelfall anzuwenden ist, sofern nicht zwischenstaatl. Verträge und Abkommen vorgehen.““(Creifelds – Stichwort ‚Internationales Privatrecht‘). Erst wenn dieses Wissen vorhanden ist, ist der Rechtsübersetzer in der Lage, den Inhalt adäquat zu übersetzen.

Rechtstexte sind durch ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Rechtssystemen bzw. Rechtskulturen¹¹ gekennzeichnet, wobei *eo ipso* sehr häufig Unterschiede auftreten, für deren Übersetzung verschiedene Strategien genutzt werden müssen. Rechtstexte, die einer Rechtsfamilie¹² angehören, sind dabei leichter zu überset-

¹¹ Zur Abgrenzung von ‚Rechtskultur‘ s. u.a. Mohr 1998: 14; Mohr 2008: 1076; Nelken 2006 m.w.N. dort.

¹² Rechtsfamilie oder Rechtskreis (Constantinesco 1981; David/Jauffret-Spinosi 1992; Hertel 2009) ist ein Begriff, der benutzt wird, um die verschiedenen Rechtsordnungen aufgrund von Gemeinsamkeiten/Unterschieden einer Gruppe zuzuordnen, bei der die Rechtsord-